



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

E-Mail:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

eva.erlinger-schachbauer@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2021-0.284.064

Unser Zeichen, BearbeiterIn
IngPri/DR

Klappe (DW) Fax (DW)
39177

Datum
20.05.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit, zu o.a. Entwurf Stellung nehmen zu können. Die hochschulischen Institutionen sind für die gedeihliche Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich neben dem Schulwesen, der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung die vierte zentrale Säule. Dabei liegen aus ArbeitnehmerInnenperspektive die bildungspolitischen Prioritäten bei chancengerechtem Zugang, qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten sowie relevanten und werthaltigen Abschlüssen für die AbsolventInnen von Erstaus- wie auch Weiterbildungen.

Insofern ist es zu begrüßen, dass die hochschulische Weiterbildung, die durch die zunehmende Diversifikation des österreichischen Hochschulsektors und die hohe Dynamik der Entwicklungen insbesondere im Bereich der Höherqualifizierung und der hochwertigen Qualifikationen, wiederkehrend zu Unübersichtlichkeit und Intransparenz für InteressentInnen führen, einer Klärung und Systematisierung zugeführt werden sollen. So hat das Institut für höhere Studien vor kurzem für das BMBWF erhoben, dass allein im Wintersemester 2018/19 ungefähr 1.000 hochschulische Lehrgänge (mit mindestens 30 ECTS-AP) an rund 70 hochschulischen Einrichtungen in Österreich angeboten werden. Neben dieser Vielzahl scheint es bedeutsam, dass es sich hier um oftmals hochpreisige Angebote handelt, deren Abschlüsse unterschiedliche Anerkennung erfahren und Perspektiven eröffnen. Hinzu kommen noch jene Angebote ausländischer Bildungseinrichtungen, die auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, und für zusätzliche Unübersichtlichkeit sorgen und hinsichtlich der Qualitätssicherungsverfahren

auch noch zu ganz unterschiedlichen Bedingungen für Anbieter und unklarer Verlässlichkeit für InteressentInnen und Studierende.

Bei dieser unbefriedigenden Situation ist die Intension des Gesetzespakets zu begrüßen, auf die Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der hochschulischen Weiterbildung in den unterschiedlichen Hochschulgesetzen hinzuwirken, die Abschlüsse vergleichbar auszugestalten und in der Folge vergleichbare Bildungsgänge mit gleichen Berechtigungen zu versehen. Dies stellt auf höhere Durchlässigkeit und verbesserte Anerkennung (im nationalen Bildungs- und Beschäftigungssystem) ab, erleichtert die verbindliche Zuordnung zu den Niveaustufen des NQR (und folgend dem EQF) und der Verbesserung der Voraussetzungen für Mobilität im Europäischen Hochschulraum.

Hinsichtlich der vorgesehenen legislatischen Anpassungen bleibt der Entwurf jedoch an mehreren Stellen hinter den eigenen Ansprüchen zurück und schafft neue Herausforderungen. Und zwar für hochschulische Einrichtungen selbst und noch viel mehr für Bildungsinteressierte oder Studierende. Dadurch wird das gesteckte Ziel „Universitäten und Hochschulen als Orte des Lebensbegleitenden Lernens (LLL) zu stärken“ nur eingeschränkt erreichbar sein. Dies soll im Folgenden an konkreten Beispielen sichtbar gemacht werden:

- Die vorgesehene Durchlässigkeit zwischen grundständigen Studien (Bachelor, Master, Doktor/PhD) und den weiterbildenden Studien stellt einen erheblichen Mehrwert für die Studierenden sowie das gesamte Bildungswesen in Österreich dar. Jedoch wird dies alleine durch den Umstand gesichert, dass die gesamte Studienstruktur der öffentlich finanzierten Universitäten und weitestgehend öffentlich finanzierten Fachhochschulstudien als gebührenpflichtige Weiterbildungsstudienstruktur gespiegelt wird. Dort gelten die im öffentlichen Universitäts- und FH-Bereich eingeführten und nunmehr auf verlängerten Kapazitätsgrenzen nicht und können durch Vollkosten bezahlende TeilnehmerInnen umgangen werden. Dies zudem noch, dass weiterhin kein vollwertiger Studierendenstatus erreicht wird, sondern die WB-Studierende außerordentliche Studierende bleiben.
- Die Studiendauern und Studienleistungen (ECTS-AP) der grundständigen Studien werden dabei als Voraussetzung genommen und die in der gebührenpflichtigen Weiterbildung für Berufserfahrene doch in hohem Maße relevanten Anerkennungen bzw. Anrechnungen von Vorleistungen (formal, non-formal, informell) bleibt unberücksichtigt. Dies wird zu erheblichen Kostensteigerungen der Angebote führen und die Zugänglichkeit wesentlich beeinflussen. Und zwar in zweifacher Weise: einerseits wird die entsprechende Nachfrage zurückgehen (wenn nicht gar gut eingeführte Angebote wegen Unfinanzierbarkeit eingestellt werden müssen) und andererseits wird die soziale Selektivität bei der Zugänglichkeit zusätzlich verschärft.

- Bedarf, Akzeptanz und Wirkungen der hier neu strukturierten Weiterbildungs-BA-Angebote bleiben völlig ungeklärt. Sie schließen zwar eine systemische Lücke, doch sind deren Implementierung ohne eine umfassende Folgeabschätzung als überstürzt zu betrachten. So liegen keinerlei Einschätzungen dazu vor, welcher tatsächliche Bedarf hier besteht und ob es seitens zentraler Akteure (InteressentInnen, Betriebe, NGOs, ...) Akzeptanz gibt, welche Effekte es hinsichtlich der berufsbegleitenden Studiengänge auch auf BA-Niveau (die ja bundesfinanzierte Studienplätze darstellen) etwa im FH-Bereich geben wird und inwiefern diese als kostendeckend zu konzipierende Angebot überhaupt marktgängig wäre. Eine entsprechende ex-ante-Evaluation fehlt völlig, sollte aber erfolgen, bevor so weitreichende ordnungspolitische Eingriffe getätigt werden.
- Die vorgesehene Einführung der Grade Bachelor professional (BAP) und Master professional (MAP) sowie Bachelor of Continuing Education (BCE) und Master of Continuing Education (MCE) würden mangels internationaler Vergleichbarkeit der intendierten besseren Verwertbarkeit der Abschlüsse und Unterstützung der Mobilität der AbsolventInnen abträglich sein. Daneben sei der Umstand erwähnt, dass die vorgeschlagenen akademischen Grade BCE und MCE den Eindruck von erziehungswissenschaftlichen Abschlüssen (im Feld der Weiterbildung) hinlassen. Die in Österreich schon einmal etablierte Praxis von ergänzenden Angaben, wie es zu Beginn bei FH-Abschlüssen üblich war könnte hier eine Alternative bieten, wenn schon eine Differenzierung unumgänglich erscheint, etwa Bachelor of X (CE), Master of X (CE). Wobei hier die Historie der FH-Ergänzungen bzw. vielmehr deren spätere Abschaffung zeigt, dass dies bei tatsächlich gleichwertigen Qualifikationen nur sehr bedingt erforderliche Unterscheidungen darstellen.
- Die neuen Abschlüsse mit der Ergänzung „professional“ sieht der ÖGB kritisch, da hier ein neuer Titel eingeführt wird, dessen nationale aber vor allem internationale Wertigkeit völlig offen ist.
Jedenfalls ist auffällig, dass die Form der Kooperation, die notwendige Voraussetzung einer entsprechenden Titelvergabe ist, gänzlich unbestimmt bleibt und damit wie schon bei den internationalen Kooperationen gemäß §27 HS-QSG zu einem undurchdringlichen Angebotsdickicht führen könnten, für das in den derzeitig gängigen Qualitätssicherungsverfahren in keiner Weise Rechenschaftspflichten bestehen.
- Für einschlägig qualifizierte Fachkräfte und in weiterer Folge den Wirtschaftsstandort Österreich scheinen der völligen Standardisierung der akademischen Grade bedeutsame Abschlüsse insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Berufsfeldern verloren zu gehen. Dies könnte auch für den Bildungsstandort Österreich und die Angebote der Hochschulen selbst zum Problem werden. Letzteres insbesondere dann, wenn ausländische Angebote in Österreich nicht an diese Regelungen gebunden werden und weiterhin Abschlüsse

wie Dipl.-Ing. o.ä. anbieten können und zudem nicht an die Qualitätsansprüche die hierzulande an die österreichischen Einrichtungen gestellt werden, gebunden sind.

- Aus unserer Perspektive sind „Kann-Bestimmungen“ bzgl. Verordnung der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zum Zugang zur akademischen Ausbildung nicht genügend bestimmt. In unserer Perspektive erscheint es vernünftiger, dies in eine entsprechende jährliche „Muss-Bestimmung“ umzuwandeln. Ansonsten besteht hier eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass „totes“ Recht ohne praktische Anwendung geschaffen wird. Damit (Jährliche Verordnung) wird sichergestellt, dass laufend überprüft wird, welche Ausbildungen (z.B. welche Lehrabschlüsse, bzw. berufliche Erfahrungen) einen entsprechenden Zugang zur akademischen Ausbildung in Form von Lehrgängen ermöglichen. Ohne eine kontinuierliche Debatte und Verpflichtung des entsprechenden Ministeriums, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen (z.B. welcher Lehrabschluss den Zugang zu welchem Lehrgang ermöglicht), ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich am derzeitigen Zustand wenig ändern wird.
- Eine Fragestellung, die mit der vorliegenden Novelle überhaupt nicht thematisiert wird, ist die der Kosten für universitäre Lehrgänge. Aus unserer Perspektive erscheint es äußerst problematisch, wenn Studierende ohne formale Universitätsreife in Richtung von universitären Lehrgängen gedrängt werden, die meist mit Kosten für die TeilnehmerInnen verbunden sind. Über die vorliegende Novelle hinaus muss es hier einen Ausbau der finanziellen Förderungen geben. Es erscheint uns wenig zielführend, z.B. AbsolventInnen einer Lehrausbildung einerseits den Zugang zu akademischen Ausbildungen (über Lehrgänge) zu ermöglichen, die aber andererseits mit direkten Kosten für die TeilnehmerInnen verbunden sind.
- Die Intention der Novelle, nämlich den akademischen Bereich auch für Menschen zu öffnen, die eine praktisch-berufliche Ausbildung (z.B. Lehrausbildung) absolviert haben, erscheint uns, besonders für AbsolventInnen von kaufmännisch-administrativen Lehrberufen (für die es keine Möglichkeit auf einen Meistertitel gibt), sehr sinnvoll. Doch nach bereits gültiger Rechtslage wäre es bereits möglich, nach Absolvierung einer dualen Berufsausbildung, ein Studium an einer FH zu beginnen. Wir drängen daher darauf, die bereits bestehenden rechtlichen Bestimmungen weiter zu präzisieren und schlagen daher auch eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der vorliegenden Novelle im Fachhochschulgesetz vor:

§4-Fachhochschulgesetz

4) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation. Eine facheinschlägig abgeschlossene Lehrausbildung ist jedenfalls als einschlägig berufliche Qualifikation zu werten.

Dies stellt unmissverständlich klar, dass entsprechende facheinschlägige Lehrausbildungen einen entsprechenden Zugang zum System der Fachhochschulen ermöglichen. Gleichzeitig lässt es den FachhochschulbetreiberInnen eine entsprechende Flexibilität bzgl. Personengruppen, die zum Beispiel gar keine formal abgeschlossene Ausbildung besitzen (z.B. Personen, die keine Lehre abgeschlossen haben, aber dennoch über relevante berufliche Erfahrungen verfügen), stellt aber eine gesicherte Aufwertung der dualen Berufsausbildung dar. Im Gegensatz zu den universitären Lehrgängen, besteht im Rahmen des regulären FH Studiums keine Problematik bzgl. Kosten für die TeilnehmerInnen (über Studiengebühren hinaus).

Der ÖGB ersucht die Hinweise im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu würdigen und bei der abschließenden Fassung der gesetzlichen Anpassungen zu berücksichtigen.



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin